

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 29. September 2021

Nummer 62

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger **368**
- Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile (Hundesteuersatzung) **368**

Die Satzungen sind als Anhang beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Stadtrates am 07.10.2021 **368**
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) am 26. September 2021 **370**
- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Stichwahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale) **370**
- Wahlbekanntmachung über die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, dem 17. Oktober 2021 **370**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger**
- **Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile (Hundesteuersatzung)**

Die Satzungen sind als Anhang beige-fügt.

Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Stadtrates am 07.10.2021**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 07.10.2021

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: DGH Gröna, Gaststätte "Zum Schlehdorn", Friedensstraße 3, 06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2021
- c) Bekanntgabe über die im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.08.2021 gefassten Beschlüsse
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse

e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)

f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Wahl eines Vertreters der Stadt Bernburg (Saale) in der Versammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" und Abberufung des bisherigen Vertreters
Beschlussvorlage 0430/21
3. Beteiligungsverfahren zur Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises 2022/23 - 2026/27
Beschlussvorlage 0409/21
4. Projekt TANZPAKT
Stadt-Land-Bund - Titel "MACHBARSCHAFTEN"
Beschlussvorlage 0434/21
5. Sanierungspreis 2020
Beschlussvorlage 0436/21
6. Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitanutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“
Abwägung des Entwurfes
Beschlussvorlage 0368/21
7. Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitanutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“,
Billigung 2. Entwurf
Beschlussvorlage 0429/21
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkers-Siedlung“
Billigung Entwurf
Beschlussvorlage 0425/21

9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“
Abwägung des Entwurfes
Beschlussvorlage 0426/21
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“
Billigung 2. Entwurf
Beschlussvorlage 0427/21
11. Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemarkungen Bernburg, Nienburg und Latdorf
Beschlussvorlage 0405/21
12. Grundschule "Baalberge" - aktuelle Situation und Ideen für neues Bildungszentrum "Baalberge"
Informationsvorlage IV 0123/21
13. Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) - Schuljahr 2021/22 bis Schuljahr 2030/31
Informationsvorlage IV 0118/21
14. Mitteilung über die Beendigung einer Mitgliedschaft im Stadtsenioratenrat der Stadt Bernburg (Saale) und über das Ausscheiden von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bernburg (Saale)
Informationsvorlage IV 0121/21
15. Information zur Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zum Antrag außerplanmäßige Ausgabe für Ausbau Europaradweg R1
Informationsvorlage IV 0122/21
16. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- g) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2021
- h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

17. Einvernehmenserteilungen zu Vereinbarungen nach § 11 a KiFöG
Beschlussvorlage 0417/21
18. Förderangelegenheit
Beschlussvorlage 0440/21
19. Grundstücksangelegenheit in Bernburg (Saale), Carl-Wessel-Straße
Beschlussvorlage 0433/21
20. 2. Quartalsbericht 2021 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage IV 0116/21
21. Unterrichtung Stadtratsmitglieder
Informationsvorlage IV 0132/21
22. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Jürgen Weigelt
Vorsitzender des
Stadtrates

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) am 26. September 2021**

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Ergebnis zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) vom 26. September 2021 bekannt.

Wahlberechtigte insgesamt: 27.303

Wählerinnen / Wähler: 16.865

Wahlbeteiligung: 61,8 %

gültige Stimmzettel: 16.676

ungültige Stimmzettel: 189

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Bewerber	Stimmen	Anteil
Gruschka, Thomas	5.320	32%
Hellfritsch-Hüttl, Henriette	2.379	14%
Mehliß, Kai	2.449	15%
Dr. Ristow, Silvia	6.528	39%
Gesamt	16.676	

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 17. Oktober 2021 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Stichwahl zwischen Frau Dr. Silvia Ristow und Herrn Thomas Gruschka statt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 28. September 2021 das vorstehende Ergebnis festgestellt.

Bernburg (Saale), 28. September 2021

gez. Hohl
Wahlleiter

• **Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Stichwahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale)**

Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 28. September 2021 gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgende Bewerbungen für die Stichwahl zum Oberbürgermeister / zur Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale) am 17. Oktober 2021 zugelassen:

Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Hauptwohnung
Gruschka	Thomas	Diplom Kaufmann	1971	06406 Bernburg (Saale)
Dr. Ristow	Silvia	Dezernentin	1962	06406 Bernburg (Saale)

Bernburg (Saale), 28. September 2021

gez. Hohl
Gemeindevwahlleiter

• **Wahlbekanntmachung über die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, dem 17. Oktober 2021**

1. Bei der Wahl am 26. September 2021 hat keiner der Kandidaten für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters die erforderliche Mehrheit erhalten. Aus diesem Grund findet am 17. Oktober 2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Wahl dauert von
8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 23 Wahlbezirke aufgeteilt.
Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Hauptwahl. Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nicht. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl eine Stimme. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Wahl enthalten die beiden zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden/jede Bewerber/-in zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Wahl sind grau.

4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines Feldes oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will. Insgesamt darf nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel vergeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, deren Recht auf Teilnahme an der Stichwahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Eine Beantragung ist bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr möglich.

6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlleiter die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die Briefwahl kann auch vor Ort bei der Abholung durchgeführt werden.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Hat die wählende Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

8. Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus I, in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 zusammen.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Bernburg (Saale), 28. September 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger

Auf Grund der §§ 8 Abs.1, 30, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Kommunal Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA vom 07.06. 2019, Nr. 13/2019, S.116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA vom 12.05.2020, Nr. 17/2020, S.2) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hecklingen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.
2. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Reisekostenvergütung bleibt unberührt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Mitglieder des Stadtrates

Mitglieder des Stadtrates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

1.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt: **100,00 Euro**

1.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung **16,00 Euro**.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (einschließlich der Ausschuss- und Fraktionssitzungen) statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

200,00 Euro.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten in seiner Amtsausübung verhindert, erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen, die dem Vertreter gewährt wird. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

6. Ortschaftsräte

6.1 Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Cochstedt	23,00 Euro
Ortschaftsrat Groß Börnecke	30,00 Euro
Ortschaftsrat Hecklingen	44,00 Euro
Ortschaftsrat Schneidlingen	23,00 Euro

6.2 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte beträgt **14,00 Euro** je Sitzung und Tag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

7. Mitglieder der Feuerwehr

7.1 Funktionsträger

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen, Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen erhalten eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in der jeweils genannten Höhe:

1. Stadtwehrleiter	300,00 Euro
2. Ortswehrleiter	120,00 Euro
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
4. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro
5. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro
6. Fahrzeug-/ Gerätewart	60,00 Euro

Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutz Einsätze zur Verfügung steht, erhält **jährlich 50,00 Euro**.

7.2. Stellvertreter

Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in der jeweils genannten Höhe:

1. Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
2. Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro

2. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Diese Verdienstaufschlagspauschale beträgt **16,00 Euro**.
3. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser entspricht der Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von **10,00 Euro**.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Nr. 1 bis 3 können nur auf Antrag erfolgen. Anträgen zu Nr. 5 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Den in einem Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienstort (Gemeindegebiet der Stadt Hecklingen) oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.

Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist vor Antritt der Dienstreise unter Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen. Notwendige Reisekosten werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBL S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBL S. 608), über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

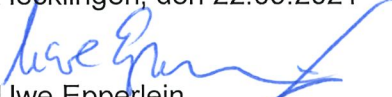
§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Hecklingen, den 22.09.2021


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Hecklingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Hecklingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hecklingen und deren Ortsteile hat.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 400,00 EUR |
- (2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 2. sich als bissig erwiesen haben,
 3. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)
- Pitbull-Terrier,
American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier,**
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
 2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;
 3. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den

Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung

1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit
 1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
 2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hunde- bzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,
 3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Gemeinde in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,
 4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.
- (2) Seitens der Stadt Hecklingen werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die
 1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
 2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1.
- (4) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.
- (5) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

§ 7

Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
 3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.
- (4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Hecklingen anzuzeigen.
- (6) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt erfolgt.

- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 9

Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.
- (4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.
- (5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer in Hecklingen und deren Ortsteilen einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Hecklingen anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
 5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 6. Name und Anschrift des Hundehalters
 7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Stadt Hecklingen innerhalb 14 Tagen

mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

- (4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Stadt Hecklingen schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen.
- (7) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat den Beauftragten der Stadt Hecklingen oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile oder einen

neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Stadt Hecklingen anmeldet,

2. entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile, bei der Stadt Hecklingen schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
 2. entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragen der Stadt Hecklingen auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
 3. entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Hecklingen zurückgibt oder
 4. entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Stadt Hecklingen zurückgibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§14
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 22.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.06.2020 außer Kraft.

Hecklingen, den 22.09.2021


Epperlein
Bürgermeister

